

# Vertragsbedingungen

## Betreuungsvertrag „Übermittagsbetreuung“ – ÜMI

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Betreuungsvertrages ist die Bereitstellung eines Platzes in der Übermittagsbetreuung (ÜMI) an einer Grundschule in Trägerschaft der Stadt Selm.

Die Betreuung in der jeweiligen Übermittagsbetreuung erfolgt auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Selm, den Schulen und dem Träger „GANZ Selm e. V.“, Südkirchener Str. 4, 59379 Selm.

Eine Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt grundsätzlich **nach Altersstruktur**. Damit werden die Plätze **vorzugsweise an die Jahrgänge 1** und dann aufsteigend an die Jahrgänge 2 vergeben. Eine Betreuung in den Jahrgängen 3 und 4 wird nicht angeboten, bzw. gilt als Ausnahme.

Das Betreuungsangebot „Übermittagsbetreuung“ (ÜMI) stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an den Schulen der Primarstufe dar. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einfluss der allg. Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen nach Unterrichtsschluss **bis max. 13.30 Uhr**; das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung. Das Angebot der „Übermittagsbetreuung“ **gilt für ein Schuljahr**, d. h. **vom 01.08.** des laufenden Jahres bis **zum 31.07.** des folgenden Jahres. In den Ferien sowie an unterrichtsfreien Tagen findet keine Betreuung statt.

### § 2 Anmeldung, Abmeldung, Laufzeit

- (1) Die Teilnahme an der „Übermittagsbetreuung“ im Primarbereich in Selm ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 der *„Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Übermittagsbetreuung (ÜMI) im Primarbereich der Grundschulen der Stadt Selm“* in der aktuellen Fassung aus.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt per Online-Anmeldung. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an der „Übermittagsbetreuung“ trifft die Stadt Selm als zuständiger Schulträger.
- (3) Bei Anmeldeüberhängen werden „Wartelisten“ geführt; diese gelten nur für das jeweilige Schuljahr. Die Listen werden nicht in das folgende Schuljahr übertragen. Bei weiterhin bestehendem Betreuungsbedarf muss eine erneute Anmeldung für das kommende Schuljahr erfolgen.
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind zum 1. eines Monats möglich. Hierbei sind die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten. Die Entscheidung über unterjährige Anmeldungen trifft der Schulträger.

- (5) Eine unterjährige Abmeldung durch die / den unterzeichnende(n) Erziehungsberechtigte(n) ist mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines Monats möglich in den nachstehenden Fällen:
- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  - Wechsel der Schule
- Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Ein Kind kann durch die Stadt Selm von der Teilnahme an der „ÜMI“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder
  - die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht für zwei aufeinander folgende Monate trotz Zahlungserinnerungen/Mahnungen nicht oder nicht in voller Höhe (vollständig) nachkommen oder
  - eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Personal nicht gegeben ist oder
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der ÜMI nicht zulässt.

### § 3 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der „ÜMI“ in der Primarstufe werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge durch die Stadt Selm erhoben. Grundlage ist die unter § 2 Satz 2 genannte Satzung. Es handelt sich um einen Beitrag, der in **11 monatlichen Teilbeträgen** im Zeitraum **September bis Juli** eines Schuljahres erhoben wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule nicht berührt.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für diese Pflegekinder ist jedoch tatsächlich kein Beitrag zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt 50,00 € pro Monat für das 1. Kind einer Familie. Der Beitrag für das zweite Kind einer Familie wird um 50 % ermäßigt; das dritte Kind und weitere Kinder sind frei.

### § 4 Beitragspflicht und Fälligkeit

Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn zur Teilnahme an der Betreuung. Der Elternbeitrag wird am 01. eines jeden Monats fällig und ist an die Stadt Selm zu entrichten. Die Beitragshöhe ist einheitlich und unabhängig von der Anzahl der wöchentlichen Nutzungstage. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet (§ 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind nicht mehr an der Betreuung teilnimmt, noch in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 5 Datenschutz**

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.
- (2) Im Rahmen des Betreuungsvertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Sorgeberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch die Stadt Selm als Schulträger, die Schule und den betreuenden Kooperationspartner verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Betreuungsvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).
- (3) Soweit das zu betreuende Kind an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet, welche das Kind während der Betreuungszeiten in eine lebensgefährliche oder die Gesundheit bedrohende oder schädigende Situation bringen kann, ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en verpflichtet, dem betreuenden Kooperationspartner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Schutz des Kindes, die Erstversorgung und die rettungsdienstliche und/oder notärztliche Versorgung erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Hinterlegung notwendiger Medikamente mit Beipackzettel und einer Anleitung zur Notfallgabe.

Die diesbezüglichen Informationen (besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) dürfen ausschließlich zur Abwehr von lebens- oder gesundheitsbedrohenden Gefahren verwendet werden. Eine elektronische Speicherung dieser Daten ist nur auf Rechnern und Datenträgern zulässig, die vor unbefugtem Zugriff gesichert und nicht mit dem Internet verbunden sind und deren Datenbestand regelmäßig gesichert wird. Zugriff hierauf dürfen nur die zuständigen Betreuungskräfte haben.“

## **§ 6 Rechtswirksamkeit**

Der Vertrag erlangt erst nach Absenden der vollständigen Anmeldung durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) in der Webanwendung „Betreuungsplatz“ und Erhalt einer elektronischen Zusage (per Mail) durch den Schulträger seine Gültigkeit.